

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **► Gebührensatzung für die städtische Musikschule Wolfratshausen**

**vom 21.07.2011**

### **§ 1 Gebühren**

(1) Die Stadt Wolfratshausen erhebt für die Leistungen der städtischen Musikschule Gebühren. Die jeweiligen Tarife werden in einer gesonderten Gebührentabelle, die als Anlage beigefügt ist, festgesetzt.

(2) Für Unterrichtsformen, die nicht unter Abs. 1 geregelt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren Unterrichtsangeboten in der Gebührentabelle bemessen wird.

(3) Die Gebühren sind Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr und werden in 12 Monatsraten erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr sind die Unterrichtsteilnehmer. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Schülers für ein Unterrichtsangebot der Musikschule.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zum 25. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung werden die Gebühren entsprechend Satz 1 abgebucht.

## **§ 5 Gebühren bei unvollständigem Unterricht**

(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler vom Unterricht gemäß § 5 Abs. 4 der Schulordnung ausgeschlossen wird oder der Schüler die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht. Das gilt nicht bei krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen von drei und mehr Unterrichtswochen in Folge (Nachweis durch ein ärztliches Attest).

(2) Scheidet ein Schüler gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Schulordnung während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.

(3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

(4) Falls der Unterricht von Seiten der Lehrkraft bzw. Schule nicht vollständig erbracht werden kann, erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung (ab Ausfall der 4. Unterrichtsstunde) zum Schuljahresende.

## **§ 6 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke**

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

## **§ 7 Gebührenermäßigung und –befreiung**

(1) Ermäßigungen können nur für Unterrichtsteilnehmer aus Wolfratshausen oder aus Gemeinden mit einer entsprechenden Zweckvereinbarung (siehe §1 Abs.3 der Musikschulsatzung) gewährt werden.

(2) Familienermäßigungen werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. des 25. Lebensjahres mit Ausbildungsnachweis) gewährt. Die Familienermäßigung gliedert sich wie folgt: 25% für das zweite Kind, 50 % für das dritte Kind, 25% für das zweite Fach (instrumental/vokal). Ausgenommen sind Großgruppenfächer (Grundfächer, Chöre und Mutantengruppe) sowie Ensemblefächer. Die Familienermäßigung ist auf maximal 50% begrenzt.

(3) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25% wird unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 bei Vorlage der Sozial Card des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen gewährt.

(4) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend. Die Entscheidung obliegt dem Ersten Bürgermeister

(5) Auf Vorschlag der Musikschulleitung entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung einer Begabtenförderung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Stadt Wolfratshausen, den 21.07.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Forster', written in a cursive style.

Helmut Forster  
1. Bürgermeister

## Gebührentabelle für das Schuljahr 2011/2012

### Städtische Musikschule Wolfratshausen

Stand: 10.06.2011

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Musikschule WOR: Gebührentabelle für das Schuljahr 2011 / 2012

	EINZELSTUNDE		Gruppe	Gruppe	Gruppe
	45 Min	30 Min	2 Teilnehmer 45 Min	3 Teilnehmer 45 Min (60 Min)	4 Teilnehmer 45 Min (60 Min)

#### WOLFRATSHAUSER Schüler und Erwachsene

	€	€	€	€	€
<b>Jahresgebühr Schüler</b>	<b>1038,-</b>	<b>726,-</b>	<b>570,-</b>	<b>396,- (522,-)</b>	<b>312,- (408,-)</b>
monatl.	86,50	60,50	47,50	33,- (43,50)	26,- (34,-)
<b>Jahresgebühr Erwachsene</b>	<b>1350,-</b>	<b>942,00</b>	<b>744,-</b>	<b>516,- (678,-)</b>	<b>408,- (558,-)</b>
monatl.	112,50	78,50	62,-	43,- (56,50)	34,- (44,-)

#### auswärtige Schüler gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Musikschulsatzung

<b>Jahresgebühr Schüler/Erw.</b>	<b>1530,-</b>	<b>1056,-</b>	<b>816,-</b>	<b>564,- (744,-)</b>	<b>432,- (570,-)</b>
monatl.	127,50	88,-	68,-	47,- (62,-)	36,- (47,50)

#### Ensemble

	jährl. (monatl.)
Schüler mit Hauptfachunterricht	jährl. (monatl.)
bis 4 Schüler	180,- (15,-)
ab 5 Schüler	144,- (12,-)
Schüler ohne Hauptfachunterricht	240,- (20,-)
Erwachsene mit Hauptfachunterricht	180,- (15,-)
Erwachsene ohne Hauptfachunterricht	300,- (25,-)

#### Klavier

		jährl.	monatl.
Instrumentenwartung	45 min (2-Gr.)	36,-	3,- (1,50)
	30 min	24,-	2,-

	jährl.	monatl.
<b>Früherziehung / Grundkurs / Orff</b>	<b>246,-</b>	<b>20,50</b>
<b>Musikgarten</b>	<b>372,-</b>	<b>31,-</b>
<b>Kinder- u. Jugendchor</b>	<b>222,-</b>	<b>18,50</b>
<b>Mutantengruppe</b>		